

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für den Neuausbau der Teil-**  
**einrichtung „Oberflächenentwässerung“ der Erschließungsanlage „Rosstraße“ von Guaitastraße/**  
**Stephanstraße bis Stromgasse (Fußgängerstraße)**  
**vom 29.10.2012<sup>1</sup>**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Aachen vom 21.12.2007, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen am 24.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

1. Die Erschließungsanlage Rosstraße von Guaitastraße/Stephanstraße bis Stromgasse ist gem. § 4 Abs. 5 Buchstabe g) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Aachen vom 21.12.2007 als Fußgängerstraße einzustufen.
2. Der Plan, der den abzurechnenden Bereich der Fußgängerstraße Rosstraße von Guaitastraße/Stephanstraße bis Stromgasse schraffiert darstellt, ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Für die als Fußgängerstraße dienende öffentliche Verkehrsfläche wird gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Aachen vom 21.12.2007 der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für den Neuausbau der Teileinrichtung „Oberflächenentwässerung“ der Erschließungsanlage Rosstraße von Guaitastraße/Stephanstraße bis Stromgasse auf 70 v. H. festgesetzt.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

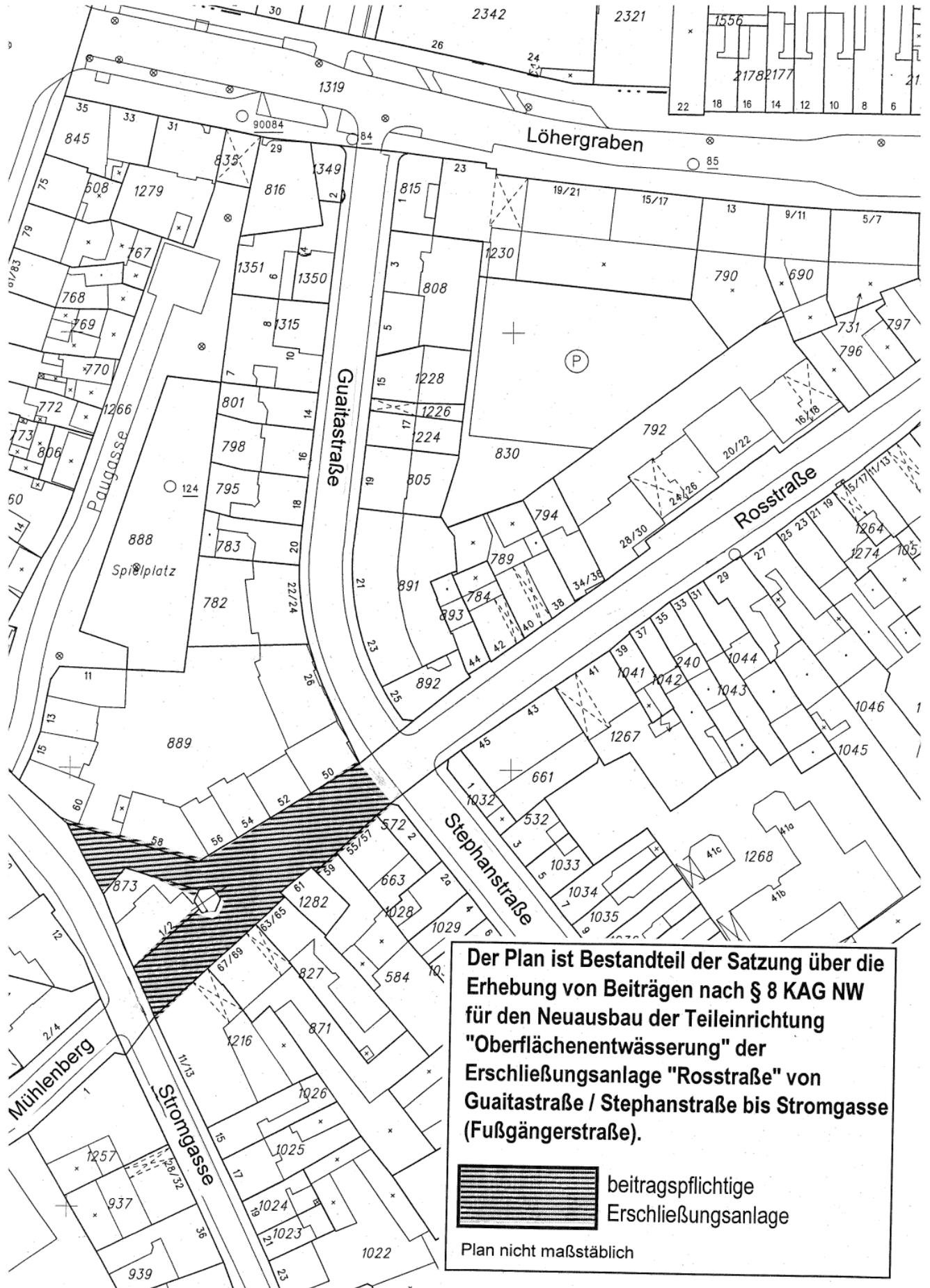
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 29.10.2012

gez.  
(Marcel Philipp)  
Oberbürgermeister

---

<sup>1</sup> veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 03.11.2012



Der Plan ist Bestandteil der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für den Neuausbau der Teileinrichtung "Oberflächenentwässerung" der Erschließungsanlage "Rosstraße" von Guaitastraße / Stephanstraße bis Stromgasse (Fußgängerstraße).

 beitragspflichtige Erschließungsanlage

Plan nicht maßstäblich